



Demoverversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFEN MIT SÜNDEN AM NACHFOLGER

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
3RG 3RH 3HE 3HH 3UU 3HF	FZR 600	v. 3.00 x 17 h. 4.00 x 18	Hersteller Bridgestone: v. 110/70 VR17 V240 tl Cyrox 17 h. 140/60 VR18 V240 tl Cyrox 16 (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Für die Reifengrößen: v. 110/70 ZR17 M/C (54W) tl h. 140/60 ZR18 M/C (64W) tl v. BT016F Pro Hypersport h. BT50R Radial v. Hypersport S21F h. BT50R Radial Für die Reifengrößen: v. 110/70 ZR17 M/C (54W) tl h. 160/60 ZR18 M/C (70W) tl v. Hypersport S21F h. BT016R Pro Hypersport v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R EVO
Modell ab Bj.1991				

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.
Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.
Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.
Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 11.12.2015

mopedreifen.de

W. Terlitzky
Verkaufsfachmann
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.